



Rechtsanwalt Christoph Herrmann, Warthestraße 70, 12051 Berlin

An
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

2. Juni 2019

Klage

des Rechtsanwalts Christoph Herrmann, Warthestraße 70, 12051 Berlin - Klägers -

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1,
14806 Bad Belzig - Beklagter -

Beim Beklagten zuständig: Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr,
Fachdienst Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung
Aktenzeichen: 220002

unter Beiladung

der Gemeinde Kleinmachnow, vertreten durch den Bürgermeister, Adolf-Grim-
me-Ring 10, 14532 Kleinmachnow - Beigeladene zu 1. -

und des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vor-
standsvorsitzenden, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten - Beigeladener zu 2. -

wegen Straßenverkehrsrechts

Ich werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, die folgenden Verkehrszeichen am Zehlendorfer Damm in Kleinmach-
now durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger entfernen zu lassen:



- 2 -

In Fahrtrichtung Stahnsdorf

1. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) aus Berlin kommend gleich hinter dem Ortseingang,
2. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Machnower Busch,
3. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Ernst-Thälmann-Straße,
4. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung des Seemannsheimweg,
5. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Im Hagen,
6. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Blachfeld,
7. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Meiereifeld,
8. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der angrenzenden Straße Mittebruch,
9. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Förster-Funke-Allee,
10. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 141,
11. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 147,
12. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Driftkamp,
13. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Hohes Holz,
14. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Karl-Marx-Straße,
15. das Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) gegenüber der Einmündung der Straße Am Weinberg,
16. das Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) hinter der Einmündung der Straße Allee am Forsthaus,
17. das Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) vor der Bushaltestelle „Altes Dorf“,

in Fahrtrichtung Berlin

18. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Kreuzung mit Bäkedamm und Wilhelm-Külz-Straße,
19. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Am Weinberg,
20. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einfahrt zu dem NH Hotel Berlin Potsdam,
21. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) gegenüber der Hausnummer 145,
22. das Verkehrszeichen Radweg (237) mit dem Zusatz „Anfang“ unmittelbar hinter der Einmündung der Fontanestraße,
23. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) einige weitere Meter hinter der Einmündung der Fontanestraße,

- 3 -



- 3 -

24. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) gegenüber der Einmündung Förster-Funke-Allee,
25. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Thomas-Müntzer-Damm,
26. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) auf dem Platz hinter der Einmündung der Käthe-Kollwitz-Straße,
27. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung des Einbahnarms der Käthe-Kollwitz-Straße in Richtung Zehlendorfer Damm,
28. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Haeckelstraße,
29. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Clara-Zetkin-Straße,
30. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Klauener Straße,
31. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 42,
32. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Gradnauer Straße und
33. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Geschwister-Scholl-Allee

Begründung

1.

Der Kläger fährt viel Fahrrad, gelegentlich auch auf dem Zehlendorfer Damm in Kleinmachnow. Der Beklagte hatte dort die Radwegbenutzungspflicht angeordnet und diese Verkehrsregelung zuletzt (Stand: Samstag, 01.06.2019, 14.30 Uhr) durch folgende Verkehrszeichen bekanntgemacht:

In Fahrtrichtung Stahnsdorf

1. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) aus Berlin kommend gleich hinter dem Ortseingang,
2. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Machnower Busch,
3. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Ernst-Thälmann-Straße,
4. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung des Seemannsheimweg,
5. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Im Hagen,
6. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Blachfeld,
7. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Meiereifeld,
8. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der angrenzenden Straße Mittebruch,
9. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Förster-Funke-Allee,
10. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 141,
11. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 147,

- 4 -



- 4 -

12. das Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Driftkamp,
13. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Hohes Holz,
14. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Karl-Marx-Straße,
15. ein Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) gegenüber der Einmündung der Straße Am Weinberg,
16. ein Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) hinter der Einmündung der Straße Allee am Forsthaus,
17. ein Verkehrszeichen Getrennter Geh- und Radweg (241) vor der Bushaltestelle „Altes Dorf“,

in Fahrtrichtung Berlin

18. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Kreuzung mit Bäkedamm und Wilhelm-Külz-Straße,
19. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Am Weinberg,
20. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einfahrt zu dem NH Hotel Berlin Potsdam,
21. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) gegenüber der Hausnummer 145,
22. ein Verkehrszeichen Radweg (237) mit dem Zusatz „Anfang“ unmittelbar hinter der Einmündung der Fontanestraße,
23. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) einige weitere Meter hinter der Einmündung der Fontanestraße,
24. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) gegenüber der Einmündung Förster-Funke-Allee,
25. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Straße Thomas-Müntzer-Damm,
26. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) auf dem Platz hinter der Einmündung der Käthe-Kollwitz-Straße,
27. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung des Einbahnarms der Käthe-Kollwitz-Straße in Richtung Zehlendorfer Damm,
28. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Haeckelstraße,
29. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Clara-Zetkin-Straße,
30. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Klausener Straße,
31. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) in Höhe der Hausnummer 42,
32. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Gradnauer Straße und
33. ein Verkehrszeichen Gemeinsamer Geh- und Radweg (240) hinter der Einmündung der Geschwister-Scholl-Allee.

- 5 -



- 5 -

Die Standorte der Schilder ergeben sich auch aus den Markierungen auf den als

Anlage K1 (nur für das Gericht)

beigefügten Kartenausschnitten.

Auf die (Berufungs-)Klage (gegen die Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht Potsdam) eines anderen Radfahrers hin hob das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Radwegbenutzungspflicht entlang des Zehlendorfer Damms in Kleinmachnow mit Urteil vom 14.02.2018, Aktenzeichen: OVG 1 B 25.15 auf. Das Urteil wurde einen Monat nach Zustellung der Urteilsbegründung an den Kläger spätestens im Juni 2018 rechtskräftig. Gleichwohl hat der Beklagte die oben aufgeführten Verkehrszeichen bislang nicht entfernen lassen. Der Kläger sah das, als er im März dieses Jahres nach längerer Zeit mal wieder mit dem Fahrrad in Kleinmachnow war. Er forderte den Beklagten daraufhin mit in Zweitausdruck als

Anlage K2 (nur für das Gericht)

beigefügtem Schreiben vom 25.03.2019 auf, die Verkehrszeichen nunmehr bis zum 26.04.2019 endlich zu entfernen.

Mit in Kopie als

Anlage K3 (nur für das Gericht)

beigefügtem Schreiben vom 12.04.2019 schrieb der Beklagte dem Kläger und erklärte der Sache nach, dass zunächst die Ampelschaltungen am Zehlendorfer Damm geändert werden müssten und das dauere noch bis voraussichtlich Ende Mai.

Der Kläger wies mit dem als Zweitausdruck als

Anlage K4 (nur für das Gericht)

beigefügtem Schreiben vom 13.04.2019 daraufhin, dass die rechtskräftige Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht entlang des gesamten Zehlendorfer Damms in Kleinmachnow durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ohne weiteres und unverzüglich durch Entfernung der entsprechenden Verkehrszeichen bekannt zu machen ist. Er kündigte an, ohne weitere Ankündigung Klage zu erheben, wenn die Verkehrszeichen am 31.05.2019 immer noch stehen sollten.

2.

Die Klage ist nach der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Entfernung der Schilder als allgemeine Leistungsklage zulässig und begründet. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Kläger gesetzten Frist für die Entfernung der Verkehrszeichen ist die Klageerhebung geboten. Die Beklagte hat die Schilder gem. § 45 Abs. 5 StVO durch den Straßenbaulastträger entfernen zu lassen. Nur auf diese Weise kann sie dem Kläger und anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber bekannt machen, dass die rechtswidrige Radwegbenutzungspflicht entlang des Zehlendorfer Damms rechtskräftig aufgehoben ist. Das ergibt sich aus § 45 Abs. 4 StVO, der nach inzwischen herrschender Meinung eine Spezialvorschrift über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten

- 6 -



- 6 -

ist und § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 VwVfG und auch die verwaltungsprozessrechtlichen Regelungen über die normalerweise mit Verkündung, spätestens Rechtskraft eintretenden Wirkungen von Urteilen verdrängt. Der Kläger kann selbst nicht gegen den Straßenbaulastträger vorgehen; im Verhältnis zu ihm fehlt es ihm an einem subjektiven Recht. Der Beklagte dagegen hat alle rechtlichen Möglichkeiten, dem Straßenbaulastträger die Umsetzung seiner verkehrsrechtlichen Anordnungen aufzugeben und die Erfüllung der daraus folgenden Pflichten durchzusetzen. So hat es in den soweit ersichtlich einzigen einschlägigen Entscheidungen zum Thema das Verwaltungsgericht Berlin entschieden (Urteil vom 17.07.2003, Aktenzeichen: VG 27 A 13.02; Beschluss vom 07.05.2013, Aktenzeichen: VG 11 K 518.11). Die Beiladung der Gemeinde Kleinmachnow und des Landesbetriebs Straßenwesen als Baulastträger ist im Sinne von § 65 Abs. 2 StVO notwendig und auch sinnvoll, nachdem diese offenbar ebenfalls der Auffassung sind, dass die Umsetzung des OVG-Urteils von der Anpassung weiterer Verkehrsregelungen abhängt und sie jedenfalls für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Vorgaben des Beklagten verantwortlich sind.

Soweit der Beklagte der Auffassung ist, dass Verkehrsregelungen jenseits der Radwegbenutzungspflicht ihre Aufhebung wegen damit verbundener besonderer Gefahren für Radfahrer auf der Fahrbahn die sofortige Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht verbieten, hätte er dies im Rechtsstreit um die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht geltend machen müssen. Der Sache nach würde das eine – zwar temporäre, aber immerhin: – erneute Anordnung der vom Oberverwaltungsgericht aufgehobenen Radwegbenutzungspflicht darstellen. Sie käme zudem allenfalls für die Bereiche unmittelbar vor oder hinter den Ampeln am Zehndorfer Damm infrage.

Ich füge der Klage drei Abschriften für den Beklagten und die beiden Beigeladenen bei.

(Rechtsanwalt Christoph Herrmann)